

## Allgemeine Mandatsbedingungen (AMB)

### **1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich**

- 1.1. Diese AMB gelten für Verträge mit Rechtsanwalt Dr. Florian Scheiber und Rechtsanwalt Mag. Robert Haupt, LL.M. (nachfolgend: „Rechtsanwaltskanzlei“), die die Erteilung von rechtlichem Rat und Auskunft, eine anwaltliche Geschäftsbesorgung (zB außergerichtliche Vertretung, Erstellung von Verträgen) oder die Vertretung in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren zum Gegenstand haben (nachfolgend: „Mandat“ oder „Beratungsleistung“). Sie gelten auch für die Vertragsanbahnung sowie Folgeverträge mit dem Auftraggeber (nachfolgend: „Mandant“). Unter „Mandant“ werden auch mehrere Personen verstanden, sofern die Vertragsbeziehung mit mehreren Personen zustande kommt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei Gesprächen mehrere Personen anwesend sind und von der Tätigkeit der Rechtsanwaltskanzlei auch deren Interessen bzw Rechte berührt werden. Für einen solchen Fall ist jede einzelne Person an diese AMB gebunden.
- 1.2. Diese AMB gelten ausschließlich. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, gelten die AMB für neue Mandate zwischen der Rechtsanwaltskanzlei und dem Mandanten. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten sind ungültig, es sei denn, diese werden von der Rechtsanwaltskanzlei ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.3. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AMB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

### **2. Umfang des Mandats, Auftrag und Vollmacht**

- 2.1. Der Umfang des Mandats ergibt sich aus dem durch den Mandatsantrag des Mandanten begrenzten Mandatsvertrag. Ein wirtschaftlicher oder rechtlicher Erfolg ist nicht geschuldet.
- 2.2. Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist die Rechtsanwaltskanzlei nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.3. Sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich anders vereinbart,
  - bezieht sich die Beratungsleistung ausschließlich auf das österreichische Recht.
  - umfasst die Beratungsleistung keine steuerrechtliche Beratung. Steuerliche Auswirkungen hat der Mandant durch fachkundige Dritte (zB Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) auf eigene Veranlassung und Kosten klären zu lassen und etwaige steuerrechtliche Gestaltungsanforderungen der Rechtsanwaltskanzlei rechtzeitig mitzuteilen.
  - wird die Beratungsleistung ausschließlich gegenüber dem Mandanten erbracht. Die Rechtsanwaltskanzlei übernimmt gegenüber Dritten keine Haftung oder Verantwortlichkeit, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich in den Schutzbereich des Mandats einbezogen werden.
  - ist die Rechtsanwaltskanzlei zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie dazu einen Auftrag erhalten und angenommen hat.
- 2.4. Sofern nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich vereinbart, besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung durch einen bestimmten Rechtsanwalt oder Mitarbeiter der Rechtsanwaltskanzlei.
- 2.5. Der Mandant hat gegenüber der Rechtsanwaltskanzlei auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.
- 2.6. Das Vertragsverhältnis zwischen der Rechtsanwaltskanzlei und dem Mandanten kommt, sofern nicht ausdrücklich etwas anders schriftlich vereinbart wird, erst nach Annahme des Mandats und Einlangen eines etwaigen Vorschusses zustande. Vor Eintritt dieser Umstände trifft die Rechtsanwaltskanzlei keine Handlungs- oder Prüfpflicht.

### **3. Grundsätze der Vertretung**

- 3.1. Die Rechtsanwaltskanzlei hat die ihr anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. Die Rechtsanwaltskanzlei ist grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der Mandant der Rechtsanwaltskanzlei eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Ständesrecht unvereinbar ist, hat die Rechtsanwaltskanzlei die Weisung abzulehnen.
- 3.4. Bei Gefahr in Verzug ist die Rechtsanwaltskanzlei berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

- 3.5. Die Rechtsanwaltskanzlei darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

#### **4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten**

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwaltskanzlei sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, vollständig und wahrheitsgemäß unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen.
- 4.2. Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Die Rechtsanwaltskanzlei hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken.
- 4.3. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, der Rechtsanwaltskanzlei alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

#### **5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision**

- 5.1. Die Rechtsanwaltskanzlei ist zur Verschwiegenheit über alle ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihr sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten gelegen ist.
- 5.2. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwaltskanzlei (insbesondere Ansprüchen auf Vergütung) oder zur Abwehr von Ansprüchen (insbesondere Schadensersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen die Rechtsanwaltskanzlei) erforderlich ist, ist sie von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

#### **6. Berichtspflicht, Schriftverkehr, Bankverbindung**

- 6.1. Die Rechtsanwaltskanzlei hat den Mandanten über die von ihr vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 6.2. Der Mandant verpflichtet sich zu Beginn der Kontaktaufnahme seinen vollständigen Namen, sein Geburtsdatum bzw Handelsregisternummer, seine Wohn- und Zustelladresse bekannt zu geben, ebenso sämtliche Telefonnummern, eine etwaige Faxnummer, E-Mail-Adresse und die persönliche Bankverbindung (sofern für das Mandat erforderlich). Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung erfolgt, die Zustellung des Schriftverkehrs zwischen der Rechtsanwaltskanzlei und dem Mandanten ausschließlich per E-Mail.
- 6.3. Die Rechtsanwaltskanzlei ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten und mit sämtlichen anderen juristischen und natürlichen Personen (zB Rechtsschutzversicherer, Behörde, Gegner, Gericht) in seiner Angelegenheit in **nicht verschlüsselter Form** abzuwickeln. **Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein** und in Kenntnis dieser Risiken **zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.**
- 6.4. Der Mandant verpflichtet sich eine allfällige Änderung seiner Zustelladresse an die Rechtsanwaltskanzlei umgehend schriftlich mitzuteilen. Bis zu einer solchen Mitteilung gelten sämtliche Schriftstücke an den Mandanten an die ursprünglich bekannt gegebene Adresse als zugestellt. Mögliche nachteilige Folgen aufgrund einer Änderung der Zustelladresse, welche der Rechtsanwaltskanzlei nicht mitgeteilt wurden, treffen ausschließlich den Mandanten selbst. Dies trifft insbesondere auch dann zu, wenn ein Schriftstück in weiterer Folge nicht zugestellt werden konnte oder bei einer Zustellung via E-Mail oder Fax eine diesbezügliche Fehlermeldung erscheint. Der Mandant wird diesbezüglich der Rechtsanwaltskanzlei gegenüber keinerlei Ansprüche stellen und sie schad- und klaglos halten.
- 6.5. Sofern als gewünschte Zustellart der Postweg bekannt gegeben wurde, gilt als vereinbart, dass die Zustellung nicht mittels eingeschriebener Briefsendung erfolgt. Die Rechtsanwaltskanzlei trifft keinerlei Haftung für ein auf dem Postweg verloren gegangenes Schriftstück.
- 6.6. Im Übrigen trifft eine allenfalls eingetretene technische Störung (zB ein E-Mail oder ein Fax konnte nicht zugestellt werden) jene Seite, in dessen Sphäre die Störung eingetreten ist.
- 6.7. Sämtliche Zahlungen erfolgen an die jeweils bekannt gegebenen Bankverbindungen. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass es bei einer allenfalls anstehenden Überweisung zu einer Verzögerung kommen kann, wenn er seine Bankverbindung, wie oben ausgeführt, nicht ordentlich bekannt gegeben hat. Für diesen Fall treffen sämtliche Nachteile, insbesondere die Verzögerung der Überweisung, den Mandanten selbst. Die Rechtsanwaltskanzlei bezahlt keine Zinsen für jene Zeit in der ein vorhandenes Guthaben mangels Bekanntgabe der Bankverbindung nicht überwiesen werden konnte.

#### **7. Vergütung**

- 7.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde oder mangels Vereinbarung, hat die Rechtsanwaltskanzlei Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Unter angemessene Vergütung ist jene Vergütung zu verstehen, die für die erbrachte Leistung nach dem österreichischen Rechtsanwaltsstarif zusteht.

- 7.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt der Rechtsanwaltskanzlei wenigstens der vom Gegner über diese Vergütung hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 7.3. Eine von der Rechtsanwaltskanzlei vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe der voraussichtlich anfallenden Vergütung ist unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen, weil das Ausmaß der von der Rechtsanwaltskanzlei zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 7.4. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Rechnungen wird dem Mandanten nicht verrechnet. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung der Rechnung oder von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht.
- 7.5. Sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, wird der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden, verrechnet.
- 7.6. Der Mandant verpflichtet sich einen angemessenen Vorschuss (Akonto) zu bezahlen. Die Angemessenheit wird von der Rechtsanwaltskanzlei bestimmt. Eine Akonto-Rechnung stellt keine Schätzung der Vergütung für die zu erbringenden Leistungen dar.
- 7.7. Die Rechtsanwaltskanzlei ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls monatlich, berechtigt, Rechnung zu legen und allenfalls weitere Kostenvorschüsse zu verlangen. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 7.8. Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, dem Mandanten Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. **Der Mandant erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die Rechtsanwaltskanzlei ausdrücklich einverstanden.**
- 7.9. Eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Rechnung gilt als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang der Rechtsanwaltskanzlei) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 7.10. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles der Vergütung in Verzug gerät, hat er an die Rechtsanwaltskanzlei Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 5 %, zu zahlen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 7.11. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen der Rechtsanwaltskanzlei – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 7.12. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Rechtsanwaltskanzlei.
- 7.13. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Vergütungsanspruches der Rechtsanwaltskanzlei an dieser mit ihrer Entstehung abgetreten. Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.
- 7.14. Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, in dem Mandat eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlungen, die bei ihr eingehen, mit offenen Vergütungsforderungen aus dem Mandat oder noch abzurechnenden Leistungen aus dem Mandat nach entsprechender Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit eine Verrechnung gesetzlich zulässig ist. Dies gilt nicht für Gelder, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als den Mandanten bestimmt sind.

## **8. Rechtsschutzversicherung und Haftpflichtversicherung des Mandanten, Prozessfinanzierer**

- 8.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung bzw Haftpflichtversicherung, so hat er dies der Rechtsanwaltskanzlei unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Die Rechtsanwaltskanzlei ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung bzw Haftpflichtversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige bzw haftpflichtmäßige Deckung anzusuchen.
- 8.2. Die Rechtsanwaltskanzlei ist nicht verpflichtet, die Vergütung vom Rechtsschutzversicherer bzw Haftpflichtversicherer direkt einzufordern, sondern kann die gesamte Vergütung vom Mandanten begehren.
- 8.3. Falls der Mandant eine mögliche Prozessfinanzierung in Anspruch nehmen möchte, ist die Rechtsanwaltskanzlei befugt, mit möglichen Prozessfinanzierern in Kontakt zu treten, sofern von diesen eine gänzliche oder teilweise Kostenübernahme für ein Verfahren erwartet werden kann.
- 8.4. Die Rechtsanwaltskanzlei ist befugt, dem Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherer sowie dem (möglichen) Prozessfinanzierer die notwendigen Informationen bekannt zu geben und vorhandene Schriftstücke an diese weiterzuleiten. Die Rechtsanwaltskanzlei wird diesbezüglich ausdrücklich von ihrer anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

## **9. Beendigung des Mandats**

- 9.1. Das Mandat kann von der Rechtsanwaltskanzlei oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Vergütungsanspruch der Rechtsanwaltskanzlei bleibt davon unberührt.
- 9.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder durch die Rechtsanwaltskanzlei hat diese für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht

besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit der Rechtsanwaltskanzlei nicht wünscht.

- 9.3. Die Rechtsanwaltskanzlei hat nach Beendigung des Mandatsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 9.4. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.

## **10. Schutz des geistigen Eigentums**

- 10.1. Die Urheberrechte an den von der Rechtsanwaltskanzlei und allenfalls beauftragten Dritten geschaffenen „Werke“ (hierzu zählen insbesondere: Berichte, Analysen, Gutachten, Entwürfe, Schriftsätze, Vorlagen, etc) verbleiben bei ihr. Sie dürfen vom Mandanten während und nach Beendigung des Mandatsverhältnisses ausschließlich für vom Mandatsverhältnis umfasste Zwecke verwendet werden. Der Mandant ist insofern nicht berechtigt, die Werke ohne ausdrückliche Zustimmung der Rechtsanwaltskanzlei zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung der Werke eine Haftung der Rechtsanwaltskanzlei – insbesondere etwa für die Richtigkeit der Werke – gegenüber Dritten.
- 10.2. Der Verstoß des Mandanten gegen diese Bestimmungen berechtigt die Rechtsanwaltskanzlei zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Mandatsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## **11. Gewährleistung**

- 11.1. Die Rechtsanwaltskanzlei ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben. Sie wird den Mandanten hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 11.2. Dieser Anspruch des Mandanten erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

## **12. Haftung**

- 12.1. Die Haftung der Rechtsanwaltskanzlei für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist mit einem Höchstbetrag von EUR 400'000.00 beschränkt.
- 12.2. Der geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen die Rechtsanwaltskanzlei wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehender Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an die Rechtsanwaltskanzlei geleistete Vergütung. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht.
- 12.3. Der geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 12.4. Die Rechtsanwaltskanzlei haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Arbeitnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 12.5. Die Rechtsanwaltskanzlei haftet nur gegenüber ihren Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Rechtsanwaltskanzlei in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 12.6. Die Rechtsanwaltskanzlei haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen.
- 12.7. Die Rechtsanwaltskanzlei haftet nicht für jene Fälle, in welchen die abgeschlossene Haftpflichtversicherung dem Grunde nach nicht haftet.
- 12.8. Die Rechtsanwaltskanzlei haftet nicht für entstandene Schäden aufgrund einer entschuldbaren Fehlleistung oder aufgrund leichter Fahrlässigkeit. Eine Haftung tritt nur im Falle einer auffallenden Sorglosigkeit im Sinne von grober Fahrlässigkeit oder im Falle von Vorsatz ein.
- 12.9. Die Beweislastumkehr im Sinne des § 1298 ABGB gilt als abbedungen. Sie kommt daher nicht zur Anwendung.
- 12.10. Weiters haftet die Rechtsanwaltskanzlei nicht, wenn der Mandant gegen diese AMB verstößt und dieser Verstoß mit dem eingetretenen Schaden in einem sachlichen Zusammenhang steht.
- 12.11. Die Rechtsanwaltskanzlei haftet ferner nicht für durch nicht juristische Mitarbeiter oder am Telefon erteilte Auskünfte.

## **13. Aufrechnung und Abtretung**

- 13.1. Der Mandant ist nicht berechtigt, mit allfälligen Ansprüchen des Mandanten gegenüber der Rechtsanwaltskanzlei gegen Vergütungsansprüche der Rechtsanwaltskanzlei aufzurechnen, sofern diese Ansprüche des Mandanten nicht tituliert oder von der Rechtsanwaltskanzlei anerkannt sind.
- 13.2. Ferner ist der Mandant nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Rechtsanwaltskanzlei allfällige Ansprüche gegenüber der Rechtsanwaltskanzlei an Dritte abzutreten.

**14. Präklusion**

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen die Rechtsanwaltskanzlei, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

**15. Datenschutz**

Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechtsanwaltskanzlei die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd DSGVO, Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der der Rechtsanwaltskanzlei vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der Rechtsanwaltskanzlei ergibt. **Auf die Datenschutzerklärung (die jeweils aktuelle Version ist auf der Webseite unter [www.scheiber.law](http://www.scheiber.law) und [www.ra-haupt.at](http://www.ra-haupt.at) abrufbar) wird hingewiesen.**

**16. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort**

16.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen als vereinbart.

16.2. Erfüllungsort ist der Sitz der Rechtsanwaltskanzlei.

**17. Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

**18. Verträge mit Konsumenten**

18.1. Für Verträge mit Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

18.2. Der Mandant als Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes kann von einem Fernabsatzvertrag (zB über E-Mail) oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. **Auf die Belehrung über das Rücktrittsrecht und das Muster-Rücktrittsformular (Anlage zu den AMB) wird ergänzend und ausdrücklich hingewiesen.**

Vaduz/Wien, 26.01.2023

# BELEHRUNG FÜR KONSUMENTEN ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT

## Rücktrittsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertragsverhältnis zurückzutreten.

Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses; das ist jener Tag, an welchem die von Ihnen unterzeichneten Vollmacht und Beauftragung durch uns angenommen wurde.

Um Ihr Rücktrittsrecht auszuüben, müssen Sie

**RECHTSANWALT DR. FLORIAN SCHEIBER**  
Herrengasse 30 | Postfach 127 | 9490 Vaduz | LIECHTENSTEIN  
T +423 376 54 54 | F +423 376 54 55  
office@scheiber.law | www.scheiber.law

oder

**RECHTSANWALT MAG. ROBERT HAUPT, LL.M.**  
Rotenturmstraße 29/12 | 1010 Wien | ÖSTERREICH  
T +43 1 533 40 11 | F +43 1 533 40 11 20  
office@ra-haupt.at | www.ra-haupt.at

mittels einer eindeutigen Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, von diesem Vertragsverhältnis zurückzutreten, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Rücktrittsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

## Folgen des Rücktritts

Wenn Sie von diesem Vertragsverhältnis zurücktreten, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Rücktritt dieses Vertragsverhältnisses bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertragsverhältnisses unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertragsverhältnis vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Unter Angemessenheit des Betrages ist jenes Entgelt zu verstehen, das für die erbrachte Leistung nach dem Rechtsanwaltsstarif und den Allgemeinen-Honorar-Kriterien zusteht.

Wenn Sie Ihr Rücktrittsrecht ausüben, wird dies gleichzeitig als Vollmachtenkündigung verstanden und werden wir für Sie nicht weiter tätig.

## Ende der Rücktrittsbelehrung

## MUSTER-RÜCKTRITTSFORMULAR

(Wenn Sie vom Vertragsverhältnis zurücktreten wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

**RECHTSANWALTSKANZLEI DR. FLORIAN SCHEIBER  
RECHTSANWALT MAG. ROBERT HAUPT, LL.M.**

Hiermit trete(n) ich(wir) von dem von mir(uns) abgeschlossene Auftrags- und Vollmachtsverhältnis zurück:

beauftragt am .....

Ihr Name .....

Ihre Anschrift .....

.....

Ihre Unterschrift .....

(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum .....